



Corona-Betreuungsverordnung

Liebe Eltern,

11.05.2020

nach wie vor gilt ein **Betreuungsverbot** der Kindergärten.

Ausgenommen sind Kinder, deren Betreuung nicht verantwortungsvoll anderweitig organisiert werden kann und die unter folgende Ausnahmeregelungen fallen:

1. Kinder, bei denen mindestens **ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf** arbeitet. Die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit muss vor der Betreuung des Kindes dem Kindergarten vorliegen.

2. Kinder mit **alleinerziehendem Elternteil**, der entweder Erwerbstätig ist oder sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet. Hier muss entweder die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder eine Eigenerklärung vorliegen.

3. In Fällen, in denen sich durch den Wegfall der regelhaften Betreuung außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände und damit eine besondere Härte für Kinder oder Eltern ergibt. In solchen Situationen **besonderer Härte** entscheidet das zuständige Jugendamt jeden Einzelfall separat. Bitte senden Sie dazu eine mail an familienzentrum@ev-kichre-waldbroel.de

4. **Schulpflichtige Kinder**, die am 1. August 2020 schulpflichtig oder im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden und anspruchsberechtigt **für Leistungen für Bildung und Teilhabe** sind, das heißt in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, des Asylbewerberleistungsgesetzes, deren Eltern einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen. (ab dem 14.05.2020)

5. Kinder **mit Behinderungen** und Kinder, die von einer **wesentlichen Behinderung bedroht** sind, wenn dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. (ab dem 14.05.2020)

6. Vorschulkinder (ab dem 28.05.2020)

Bei weiteren Veränderungen werden wir die Liste zur erweiterten Notbetreuung aktualisieren.

Thomas Seibel
Susanne Klitscher